daß die Vorteile bes angefochtenen Rechtsgeschäftes der Firma Schubel & Rabus zugekommen find und daß beide Gesellschafter die Benachteiligungsabsicht des Wolff haben kennen mussen, daß baher auch der Beklagte passiv legitimiert erscheint.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25° Juni 1903 in allen Teilen bestätigt.

Bergl. auch Mr. 89, 90 und 91.

## VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

89. Arteil vom 17. Oktober 1903 in Sachen Eisenhut, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Möller, Kl. u. Ber.=Bekl.

Voraussetzungen der Berufung: Haupturteil, Art. 58 Org.-Ges. Ein Urteil darüber, ob ein Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei — Art. 265 Abs. 2 Soh.- u. K.-Ges. — ist kein Haupturteil.

Das Bunbesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 7. September 1903 hat das Kantons= gericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage

bes Klägers: "Ist nicht gerichtlich zu erkennen, der Beklagte sei "pflichtig, dem Kläger auf Grund des Verlustscheines vom 6. Ja"nuar 1894, des neuen Vermögenserwerbes und des Arrestes vom
"17. März 1903, die Summe von 4042 Fr. 84 Cts. nebst
"Zins à  $5^{-0}/_{0}$  rom Tage des Vermittlungsvorstandes an als
"Schuld anzuerkennen und zu bezahlen?", und

bie Vor= und Gegenrechtsfrage des Beklagten: "Ift nicht gericht=

"lich zu erkennen, der Beklagte habe sich auf die Streitsache nicht "einzulassen, eventuell sei die Klage abzuweisen?"

erkannt :

Die Klage ist geschützt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in rich= tiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell Abweisung zur Zeit.

C. Der Kläger stellt die Anträge: Auf die Berufung sei nicht einzutreien; eventuell sei sie als unbegründet abzuweisen; —

in Erwägung:

- 1. Der Prozeß beruht auf folgendem Sachverhalt: Der Rläger war in dem am 21. Marg 1892 über den Beklagten eröffneten Ronturs mit der heute geltend gemachten Verluftscheinforderung von 4042 Fr. 82 Cts. zu Verluft gekommen. Für diese Forderung ließ er Arrest auf ein dem Kläger durch Urteil des Bundes= gerichts vom 27. Februar 1903 zugesprochenes Guthaben von 7069 Fr. 85 Cts. nebst 5%, Zins seit 12. Auguft 1901 auf Johann Rohner in Rebstein legen und hob in ber Folge Betreibung und nach erfolgtem Rechtsvorschlag bes Beklagten Rlage mit dem aus Kaft. A ersichtlichen Rechtsbegehren an. Der Beklagte bestritt und bestreitet die Eristenz der Forderung nicht, wohl aber beren Bollstreckbarkeit auf dem Betreibungswege, indem er geltend macht, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen und könne somit gemäß Art. 265 Abf. 2 Sch.= u. R.-Gef. für die Verlustscheinforderung nicht auf dem Betreibungswege belangt werden. Durch das eingangs mitgeteilte Urteil hat das Kantons= gericht des Kantons St. Gallen diese Einrede des Beklagten verworfen.
- 2. Danach ist klar, daß nicht Bestand und Umfang der eingesklagten Forderung streitig sind, sondern einzig die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei und ob deshalb die Forderung gemäß Art. 265 Abs. 2 Sch.= u. R.-Ges. gegen ihn auf dem Wege der Bollstreckung geltend gemacht werden könne. Ein hierüber ergehender Entscheid ist nun aber, gemäß feststehender Praxis des Bundesgerichts (s. Amtl. Samml., Bd. XXV, 2. Teil, S. 551, Erw. 2 und dort citierte), nicht als Haupturteil im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Organis.-Ges. anzusehen, da er nicht über den eingeklagten Anspruch an sich, dessen materielle Be-

gründetheit nach Existenz und Umfang, sondern nur über dessen Bollstreckbarkeit ergeht. Die Berufung gegen einen solchen Entsicheid ist daher gemäß der angesührten Gesetzesbestimmung unzuslässig; —

## erfannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

90. Arteil vom 23. Oktober 1903 in Sachen Bürgin, Kl. u. Ber.=Kl., gegen "Selvetia", Schweiz. Anfallund Saftpflichtversicherungsanstall, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Voraussetzungen der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. Aberkennungsklage, Art. 83 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. Zweck und Ziel.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 28. April 1903 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfrage:

Sind die Prämiensorberungen der Beklagten pro 1. September 1899, 1. März 1900, 1. September 1900 und 1. März 1901 mit je 450 Fr. nebst Zins gerichtlich abzuerkennen?

erfannt :

Die Rlage sei abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage. Er bemerkt dabei, der Streitwert übersteige 2000 Fr. und nach seiner Ansicht 4000 Fr., legt indessen "zur Vorsicht" eine die Berufung begründende Rechtsschrift bei.
- C. Der Bertreter der Beklagten erhebt in einer Zuschrift an das Bundesgericht die Einrede der Inkompetenz dieses Gerichts= hoses wegen mangelnden Streitwertes; —

## in Erwägung:

1. Zur Enischeidung der von Amteswegen zu prüfenden, übrisgens auch von der Beklagten aufgeworfenen Frage der Kompetenz bes Bundesgerichts, die nur zweifelhaft sein kann mit Bezug auf den Streitwert, fällt in Betracht: Laut Police vom 1. März 1899 hat der Kläger mit der Beklagten (einer Bersicherungsgesellschaft

auf Gegenseitigkeit) eine Kollektiv-Unfall-Berficherung (mit Dedung der gesetzlichen Saftpflicht) abgeschlossen zu gunften der im Bau= geschäfte bes Rlägers, inklusive Sagerei und Schifftransport, an= gestellten Bersonen, einschließlich Bureauangestellter, gegen die materiellen Schabensfolgen forperlicher Betriebsunfälle. Der Ber= sicherungsvertrag wurde vorläufig fest auf die Dauer von 5 Jahren, d. h. bis 28. Februar 1904, abgeschlossen. Als Prämien wurden festgeset 75 % der angenommenen Lohnsumme von 12,000 Fr., also 900 Fr. per Jahr, ober im ganzen 4500 Fr., zahlbar je in halbjährlichen Prämien von 450 Fr. am 1. März und 1. September jeden Jahres. In der Nacht vom 6./7. Mai 1900 brannte bas Wohnhaus des Klägers famt Sägereigebäude und Ladenhütte nieder, und ber Rläger stellte sich nun auf ben Standpunkt, ber Berficherungsvertrag fei, famt der Mitgliedschaft bes Rlagers, gemäß § 6 Biffer 4 ber Statuten ber Beklagten erloschen, wonach die Mitgliedschaft bei der Kollektivversicherung erlischt "durch Aufgabe des Geschäftes oder Verlegung desfelben ins Ausland". Much machte er geltend, nach dem Niederbrennen des Etabliffe= mentes, bessen Betrieb die Basis der Versicherung gewesen sei, erscheine der Prämienansatz von 75 % der Lohnsumme als exor= bitant und geradezu als unsittlich, so daß der Versicherungsvertrag auch wegen Dahinfallens seiner wesentlichen Voraussetzungen und wegen Unsittlichkeit aufgehoben sei. Die Beklagte forderte indessen vom Kläger mit Zahlungsbefehl vom 5. Juni 1901 Bezahlung ber fünf ersten Semesterprämien, die sämtlich ruckständig waren, und erhielt für die erste Pramie befinitive, für die vier folgenden Prämien (pro 1. September 1899, 1. März und 1. September 1900, 1. März 1901) provisorische Rechtsöffnung. Daraufhin hat der Kläger die vorliegende Aberkennungsklage mit dem aus Kaft. A ersichtlichen Rechtsbegehren eingeleitet, zu beren Begrun= bung er, soweit es die nach dem 6./7. März 1900 fälligen Prämien betrifft, den oben furz stiggierten Standpunkt einnimmt, mahrend er gegenüber den auf 1. September 1899 und 1. März 1900, eventuell auch gegenüber den beiden früheren Prämien, Entschädi= gungsforderungen von zusammen 2082 Fr. 25 Ets., herrührend aus in seinem Geschäft vorgekommenen Unfällen in ber Zeit vom Juli 1899 bis September 1901, zur Kompensation verstellt.

2. Zweck und Ziel ber Aberkennungsflage bes Art. 83 Abf. 2